

scheint auf den ersten Anblick nicht so wichtig, wie sie es im Princip und ihren Consequenzen wirklich ist. Ob die Stadt Elsterberg in der That eine so immense Verwaltung hat, daß sich ihr Bürgermeister auf einige Zeit im allgemeinen Interesse nicht entfernen könne, kann ich nicht beurtheilen; ich glaube aber doch wohl, daß die Stadt Elsterberg ebensowenig zu Grunde gehen würde, als andere größere Städte, welche sogar auf Jahreszeit während und außer dem Landtage eines oder das andere Mitglied ihres Magistrats vermissen mußten. Bis jetzt ist §. 75 der Constitution in den hier einschlagenden Beziehungen nicht zur Anwendung gekommen. Es heißt da:

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesezten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falls wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Das ist der Passus, welcher die Staatsdiener angeht. So viel ich mich erinnern kann, so ist der Fall seit der Begründung der Constitution nicht da gewesen, daß unsre constitutionell gesinnte Staatsregierung irgend einem Staatsdiener, welcher zum Abgeordneten gewählt wurde, die Genehmigung zum Eintritt in die Kammer versagt hat. Es heißt da ferner:

Gerichtsdirectoren und gutherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadtrathe einzuholen, diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Es ist bis jetzt auch in dieser Hinsicht noch kein Fall dagewesen, daß einem Gerichtsdirector oder gutherrlichen Beamten die Genehmigung zum Eintritt in die Kammer von einem Rittergutsbesitzer versagt worden ist; auch ist, soviel ich mich erinnern kann, noch nie von einem Stadtrath einem städtischen Beamten die Genehmigung versagt worden. Also ist der Fall, welcher jetzt bei der Wahl des Bürgermeisters Steinmüller vorliegt, der erste in seiner Art. Wozu, meine Herren, soll das führen? Wir haben gesehen, daß seit dem Jahre 1833 sehr oft städtische Beamte, die selbst an der Spitze des Stadtrathscollegiums gestanden haben, eine sehr geraume Zeit in der Mitte der Ständeversammlung zu verweilen gehabt haben und dennoch ist es noch keinem Stadtrathe eingefallen, die Genehmigung dazu zu versagen. Die Stadt Elsterberg allein giebt nunmehr das erste Beispiel dieser Art, und ich möchte sagen, ein böses Beispiel, welches beweist, daß da der allgemeine constitutionelle Sinn dem materiellen besondern städtischen Interesse gegenüber nicht sehr überwiegend ist. Aber böses Beispiel verdirbt gute Sitten. Die übrigen Städte des Landes haben bisher die gute Sitte gehabt, ihre eigenen In-

teressen hintenanzusetzen dem allgemeinen constitutionellen Interesse. Wird das vorliegende Beispiel ohne Nachahmung bleiben? Allerdings, nach der Verfassungsurkunde ist der Stadtrath formell in seinem Rechte; allein der Stadtrath kann nicht aus bloßer Willkür die Genehmigung versagen, sondern er ist auch der Prüfung seiner Motiven unterworfen, und dann ist in der Constitution sehr richtig gesagt: „Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.“ Die Besprechung dieser Frage würde freilich für heute ganz müßig sein, wenn der Abgeordnete selbst entlassen und eine Neuwahl angeordnet würde, denn bekanntlich steht und fällt der Stellvertreter mit dem Abgeordneten. Allein, wenn der Fall eintreten sollte, wegen der verweigerten Genehmigung der Wahl des Stellvertreters die Frage entscheiden zu lassen, bin ich der Meinung, daß die Kammer den Wunsch ausdrücke, die hohe Staatsregierung möge die Motiven so streng prüfen, daß, wo irgend thunlich, die Genehmigung des Stadtraths zu Elsterberg supplirt werden könnte. Ich will nicht einen besondern Antrag darauf stellen, es würde darin gewissermaßen ein indirecter Vorwurf der Regierung gegenüber liegen, als ob dieselbe nicht ohnedies die Motiven gründlich prüfen würde; aber es muß der Regierung doch angenehm sein, aus der Debatte zu ersehen, ob und welchen Werth die Kammer auf die Billigung oder Mißbilligung des Verfahrens des Stadtraths, des ersten Falles dieser Art, setzt.

Abg. Dr. Plagmann: Um bei der Wahl des Herrn Amtshauptmanns Dr. Braun stehen zu bleiben, könnte ich mich Dem, was der letzte geehrte Sprecher gesagt hat, anschließen. Es scheint, daß es hauptsächlich auf zweierlei ankommt, was scharf von einander zu unterscheiden sein möchte, einmal die Ablehnung der Wahl überhaupt, sodann aber das diesmalige Erscheinen in der Kammer. Nun hat der Herr Impetrant, wie ich glaube vernommen zu haben, die Wahl überhaupt abgelehnt oder ist gesonnen, sie abzulehnen, die Gründe aber, die er anführt, dürften nur sein Erscheinen am gegenwärtigen Landtage entschuldigen. So lange dies der Fall ist, wird wohl die Kammer darauf zu bestehen haben, daß die gänzliche Ablehnung der Wahl, welche sich bekanntlich auf drei Landtage erstreckt, noch näher begründet werde. Für jetzt könnte die Kammer lediglich entweder die Gründe gelten lassen, die das Erscheinen am gegenwärtigen Landtage verhindern, oder durch einen längern Urlaub dem Wunsche des Herrn Impetranten entsprechen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint Niemand weiter über die Sache sprechen zu wollen. Ich selbst will mir nur noch erlauben, meine Meinung als Mitglied des Directoriums mit wenigen Worten auszusprechen. Es sind drei verschiedene Meinungen, die sich bei dieser Gelegenheit in der Kammer geltend zu machen suchen, die eine ist die, welche